

Gemeinde Heddesheim
Rhein-Neckar-Kreis

Benutzungsordnung für den Kommunalen Kindergarten

Aufgrund von § 4 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73), in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Mai 2018 folgende Benutzungsordnung für den Kommunalen Kindergarten beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Die Gemeinde betreibt den Kommunalen Kindergarten als einheitliche öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Absatz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg und § 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg.

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Benutzungsordnung maßgebend. Im Übrigen wird auf die jeweils geltende Kindergartenkonzeption hingewiesen.

§ 2

Aufgaben

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik, an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit sowie am Orientierungsplan Baden-Württemberg.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 3

Aufnahme

1. Im Kindergarten werden Kinder, die in Heddesheim ihren Hauptwohnsitz haben, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, werden im Kommunalen Kindergarten anteilmäßig aufgenommen, soweit sie nicht einer Förderung in besonderen Einrichtungen bedürfen.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von dem Träger erlassen Aufnahmebestimmungen die Kindergartenleiterin im Benehmen mit dem Träger.

Maßgebend für die Aufnahme ist das Alter des Kindes, nicht das Datum der Vormerkung oder Anmeldung. Die Gemeinde strebt an, in allen Kindergärten am Ort den gleichen Stichtag (flexibilisiert) zu erreichen. Die Aufnahme erfolgt in Absprache und Zusammenarbeit mit den konfessionellen Kindergärten.

4. Es wird empfohlen, die Früherkennungsuntersuchungen und vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

§ 4

Abmeldung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung oder dem Träger zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

§ 5

Ausschluss

1. Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten sowie bei nachhaltiger Gefährdung anderer Kinder oder Mitarbeiter/innen durch das betreffende Kind möglich. Das Benutzungsverhältnis kann beendet werden, wenn aus pä-

dagogischen Gründen eine weitere Benutzung der Einrichtung durch ein Kind für den Träger unzumutbar oder nicht leistbar ist.

2. Wird der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
3. Der Träger des Kindergartens kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten beenden, wenn die Personensorgeberechtigten infolge eines Wohnsitzwechsels ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Heddesheim haben und ein Widerruf des Benutzungsverhältnisses erforderlich ist, um den Betreuungsbedarf für Kinder mit Hauptwohnsitz in Heddesheim abzusichern.
4. Die Ausschlussgründe des Trägers der Einrichtung in Abs. 1-3 stellen Widerrufsgründe gem. § 49 Abs. 2 LVwVfG dar.

§ 6

Besuch des Kindergartens - Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
4. Der Regelkindergarten ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien geöffnet:

| | | |
|------------------|-------------|--------------------|
| Montag - Freitag | jeweils von | 08.00 - 12.00 Uhr |
| | und von | 14.00 - 16.00 Uhr. |

Gleichzeitig werden im Regelkindergarten verlängerte Öffnungszeiten von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr angeboten. Kinder, die dieses Angebot in Anspruch nehmen, sind von der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen.

Der Ganztageskindergarten ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien geöffnet:

Montag - Freitag jeweils von 7.00 – 17.00 Uhr.

Veränderungen werden jeweils nach Anhörung des Elternbeirates rechtzeitig bekanntgegeben.

5. Die Kinder sind möglichst bis spätestens 9.30 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung, zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.
6. Zum Frühstück sollen den Kindern keine Süßigkeiten mitgegeben werden.

§ 7

Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muß der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass(z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.

Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8

Benutzungsgebühr

Für den Besuch des Kindergartens wird eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Benutzungsordnung erhoben.

§ 9

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 SGB VII (Sozialgesetzbuch) gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthalts im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartens (Spaziergang, Fest etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Kindergartenleitung unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind darüber hinaus zu beachten.
4. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 11

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit der Übernahme der Kinder durch den Personensorgeberechtigten oder Abholberechtigten bzw. beim alleinigen Verlassen des Kindergartens.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem "ordnungsgemäßen" Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3. Soll das Kind den Heimweg vorzeitig oder ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleitung eine Erklärung nach angeschlossenem Muster zu übergeben.
4. Wenn keine anderweitige schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt, sind nur sie zur Abholung des Kindes berechtigt.
5. Es besteht keine Verpflichtung, Kinder durch Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 12

Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

§ 13

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16. Juni 1994, zuletzt geändert am 30. Juni 2016, außer Kraft.

Heddesheim, 18.05.2018

Kessler
Bürgermeister